

Seite 1/8 | Stand: 07. August 2012

ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BAUMASCHINEN, BAUGERÄTEN UND INDUSTRIEMASCHINEN DURCH DIE VP GMBH (GESCHÄFTSBEREICHE GROUNDFORCE UND TPA)

1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der Vp GmbH ("Bedingungen") gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten oder Industriemaschinen sowie von mobilen Bodenbelegen oder –platten für mobile Straßen, Wege und Plätze, von Baggermatten oder ähnlichen Materialien, Maschinen oder Geräten ("Mietgegenstand") durch die Vp GmbH. Allgemeinen Vertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Vermieter und im Regelfall auch Eigentümer des Mietgegenstandes ist die Vp GmbH ("Eigentümer").
- 1.3 Die Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Mietverträge über bewegliche Sachen zwischen den Parteien.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung vom Eigentümer maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Eigentümer abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle
 Mietvertragsangebote vom Eigentümer freibleibend.
- 1.7 Verträge, deren Durchführung zwingend einer Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen (vgl. auch Ziffer 2.5), werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.
- 1.8 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN VON EIGENTÜMER UND MIETER

- 2.1 Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. Der Eigentümer hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und - soweit zutreffend vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen dem Mieter zu überlassen. Der Eigentümer ist berechtigt, andere Unternehmer zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten.
- Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarte Miete vertragsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand nicht für andere als die dem jeweiligen Vertrag unterliegenden Zwecke einzusetzen, die durch den Eigentümer mitgelieferte Bedienungsanleitung und sonstige Anweisungen oder Spezifikationen des Herstellers oder der Eigentümers und die anwendbaren Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für entsprechende Vorschriften für Ladung und Transport des Mietgegenstandes. Wird der Mietgegenstand ohne Bedienpersonal vermietet, hat sich der Mieter mit den Eigenschaften und dem Zustand des Mietgegenstandes vertraut zu machen. Die Hinweise des Herstellers zur Verwendung von Frostschutzmitteln sind stets zu beachten, insbesondere bei Außentemperaturen unter 5°C. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Ohne schriftliche Zustimmung des Eigentümers darf der Mietgegenstand nicht von dem bei Vertragsschluss vereinbarten Einsatzort entfernt werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Eigentümer auf Anfrage unverzüglich den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes des Mietgegenstandes mitzuteilen. Ferner hat er dem Eigentümer bzw. Vertretern des Eigentümers oder der Versicherung des Eigentümers zu den üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Mietgegenstand zu gestatten, um diesen zu Wartungszwecken zu inspizieren, zu testen, einzustellen, zu reparieren oder auszutauschen. Auf die Belange des Mieters ist dabei Rücksicht zu nehmen.
- 2.4 Der Mietgegenstand ist für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zertifiziert und freigegeben. Wird der Mietgegenstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betrieben, ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die



Seite 2/8 | Stand: 07. August 2012

erforderlichen Zertifizierungen und Erlaubnisse eingeholt und dass alle am Einsatzort geltenden Vorschriften eingehalten werden.

2.5 Der Mieter ist für die Einholung von behördlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die für den von ihm geplanten konkreten Einsatz des Mietgegenstandes oder für dessen Transport erforderlich sind, z.B. nach den §§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7 StVO in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 2 bis 4, 30 Abs. 3 StVO, oder der Ferienreiseverordnung, selbst verantwortlich und trägt die Kosten. Der Mieter hat auch dafür zu sorgen, dass sonstige technische oder rechtliche Voraussetzungen für den von ihm geplanten konkreten Einsatz des Mietgegenstandes vorliegen, z.B. Zustimmungen zum Befahren fremder Grundstücke. Haben die Parteien jedoch vereinbart, dass der Eigentümer den Transport des Mietgegenstandes für den Mieter vornimmt und organisiert, holt der Eigentümer die für den Transport erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen selbst ein.

3 MIETZEIT, TRANSPORT, AUF- UND ABBAU

- 3.1 Die Mietzeit beginnt im Falle der Abholung durch den Mieter mit dem vereinbarten Tag der Abholung und der Bereitstellung durch den Eigentümer; dies gilt auch, wenn der Mieter den Mietgegenstand erst verspätet abholt. Im Falle der Anlieferung durch den Eigentümer beginnt die Mietzeit, sobald der Mietgegenstand zum Zwecke seines Transports und seiner Anlieferung an den Mieter das Lager des Eigentümers oder seinen letzten Einsatzort verlässt.
- 3.2 Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietzeit fort, ist eine Anwendung des § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) ausgeschlossen.
- 3.3 Der Mieter trägt die Kosten für den Transport des Mietgegenstandes vom Lager des Eigentümers oder einem anderen vereinbarten Standort bis zum Einsatzort und zurück zum Lager des Eigentümers oder einem anderen vereinbarten Ort. Sofern die Parteien keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung treffen, hat der Mieter den Transport der Mietsache eigenverantwortlich zu organisieren.
- 3.4 Der Mieter ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die Organisation und die Kosten des Auf- und Abbaus des Mietgegenstands am Einsatzort zu Beginn und Ende der Mietzeit verantwortlich. Dies umfasst insbesondere Kosten für Kräne, Transporte, Zölle, Import- und Exportsteuern und -abgaben, die Erlangung von Genehmigungen und dergleichen.

4 AUSKÜNFTE UND EMPFEHLUNGEN, GERÄTEKONFIGURATION

- 4.1 Soweit der Eigentümer dem Mieter Auskünfte erteilt oder bei der Auswahl des Mietgegenstandes berät oder Empfehlungen ausspricht, ist er verpflichtet, diese gewissenhaft zu erteilen. Der Eigentümer übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit einer Auskunft, Beratung oder Empfehlung oder für die Eignung des Mietgegenstandes für einen bestimmten Einsatz durch den Mieter.
- 4.2 Dasselbe gilt für vom Eigentümer erteilte Vorschläge zur Gerätekonfiguration. Solche Vorschläge werden unverbindlich erteilt. Sie beruhen allein auf den vom Mieter erteilten Informationen. Der Mieter ist verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Eigentümer vorgeschlagene Konfiguration für das betreffende Projekt insgesamt und unter Sicherheitsaspekten geeignet ist.
- 4.3 Der Mieter ist verpflichtet, zu überprüfen und zu seiner Zufriedenheit sicherzustellen, und versichert, dass alle Informationen und Daten, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstigen Vertreter dem Eigentümer zur Verfügung stellen, zutreffend und vollständig, insbesondere zum Zwecke etwaiger Beratungen und Empfehlungen zum Mietgegenstand ausreichend sind. Der Eigentümer ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zur Überprüfung von Angaben des Mieters oder zu eigenen Nachforschungen nicht verpflichtet.
- 4.4 Sämtliche Zeichnungen, Darstellungen, Muster, Pläne, Leistungszahlen, Berechnungen, Beschreibungen, Gewichte und Maße, die dem Mieter vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, sind lediglich Näherungswerte und werden nicht Vertragsbestandteil.
- 4.5 Der Mieter verlässt sich bezüglich des Mietgegenstandes auf seine eigene Erfahrung und Bewertung. Dies gilt insbesondere für die Eignung des Mietgegenstandes für den Zweck, für den der Mieter den Mietgegenstand mietet, sowie für die Angemessenheit der Gerätekonfiguration.
- Etwaige Änderungen der Bedingungen am Einsatzort oder des Inhalts sonstiger Informationen, die vom Mieter bereitzustellen sind, sind dem Eigentümer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer behält sich vor, seine Empfehlungen oder Konfigurationsvorschläge entsprechend den veränderten Bedingungen zu ändern. Versäumt es der Mieter, den Eigentümer über solche Änderungen zu informieren, trägt der Eigentümer keine Verantwortung für den weiteren Betrieb des Mietgegenstandes, es sei denn der Mieter weist nach, dass derselbe Schaden auch bei ordnungsgemäßer Information des Eigentümers eingetreten wäre.



Seite 3/8 | Stand: 07. August 2012

5 VERSICHERUNGEN

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, für die gesamte Mietzeit auf eigene Kosten folgende Versicherungen bei einem anerkannten Versicherungsunternehmen abzuschließen:
- (a) Sachversicherung für den Mietgegenstand zugunsten des Eigentümers gegen Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung als Vollkaskoversicherung in Höhe eines Betrages, der dem vollen Neubeschaffungswert des Gerätes, mindestens dem Mietpreis für ein Jahr, entspricht (einschließlich aller Steuern, Gebühren und sonstigen bei einer Neubeschaffung anfallenden Zahlungen),
- (b) Haftpflichtversicherung für alle sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken einschließlich aller Haftpflichten gegenüber Dritten, die während des Transports, des Lagerns oder des Einsatzes des Mietgegenstandes entstehen, in angemessener Höhe von nicht unter EUR 10 Millionen.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, dem Eigentümer auf Anforderung eine Kopie der Dokumente über diese Versicherungen zu übergeben.
- 5.3 Kommt der Mieter den Pflichten zum Abschluss von Versicherungen nicht nach, ist er dem Eigentümer gegenüber zum Ersatz hieraus entstehender Schäden einschließlich der Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet.
- 5.4 Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche aus der Sachversicherung an den Eigentümer ab. Ferner tritt der Mieter etwaige Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung an den Eigentümer ab, soweit der Eigentümer Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb, der Lagerung oder dem Transport des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet.

6 OBHUTS- UND VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT DES MIETERS; VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES MIETGEGENSTANDES

- 6.1 Der Mieter haftet für Verlust, Zerstörung oder Beschädigungen des Mietgegenstandes, die in der Zeit entstehen, in der ihm die Mietsache überlassen ist bis zur Rückgabe oder Abholung des Mietgegenstandes, es sei denn die Ursache für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung stammen aus dem Gefahrenbereich des Eigentümers oder sind auf eine Pflichtverletzung des Eigentümers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, oder der Mieter weist sonst nach, dass er den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung weder verschuldet hat noch sie aus seinem Gefahrenbereich herrührt.
- 6.2 Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Mietzeit und bis zur Rückgabe oder Abholung des Mietgegenstandes dem

- Mieter. Der Mieter stellt den Eigentümer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht von Dritten gegen den Eigentümer geltend gemacht werden.
- 6.3 Der Mieter trägt, so lange ihm der Mietgegenstand überlassen ist und bis zu seiner Rückgabe oder Abholung, die vom Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, es sei denn ein Schaden ist auf einen vom Eigentümer zu vertretenden Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen.

7 MÄNGEL BEI ÜBERLASSUNG DES MIETGEGENSTANDES

- 7.1 Spätestens bei Überlassung hat der Mieter den Mietgegenstand zu untersuchen. Sofern der Mietgegenstand am Einsatzort aufgebaut werden muss, erfolgt die Untersuchung nach dem vollständigen Aufbau, bei wiederholtem Auf- oder Umbau (z.B. nach Bauabschnitten) durch den Eigentümer hat der Mieter den Mietgegenstand nach jedem Auf- oder Umbau zu untersuchen. Bei Überlassung bzw. nach dem Aufbau des Mietgegenstandes erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Eigentümer angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand vor Mietbeginn auf seine Kosten zu besichtigen und etwaige M\u00e4ngel zu r\u00fcgen. Der Eigent\u00fcmer stellt dem Mieter auf Anfrage eine Kopie des nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen aktuellen Inspektionsberichts zur Verf\u00fcgung, die nach Beendigung der Mietzeit zur\u00fcckzugeben ist.
- 7.3 Der Eigentümer hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren und die den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Parteien auch durch den Mieter vorgenommen werden; die erforderlichen Kosten trägt der Eigentümer. Der Eigentümer ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.
- 7.4 Lässt der Eigentümer eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Eigentümer.



Seite 4/8 | Stand: 07. August 2012

8 UNTERHALTSPFLICHT DES MIETERS

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
- (a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- (b) die sach- und fachgerechte Wartung, Pflege und Instandhaltung des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
- (c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich nach schriftlicher Zustimmung des Eigentümers ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Eigentümer, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- 8.2 Für alle Schäden an REIFEN und SCHLÄUCHEN, sofern vorhanden, ist der Mieter verantwortlich und alle Reparaturen am Einsatzort sind vom Mieter auf seine Kosten auszuführen.
- 8.3 Der Eigentümer ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Eigentümer.

9 RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES FÜR REPARATUREN

- 9.1 Hält der Eigentümer während der Mietzeit dringende Reparaturen an dem Mietgegenstand für geboten, ist er nach billigem Ermessen berechtigt, diese Reparaturen auch an einem anderen Ort als dem Einsatzort durchführen zu lassen. Der Mieter ist insoweit zur Herausgabe des Mietgegenstandes verpflichtet.
- 9.2 In diesem Fall ist der Eigentümer verpflichtet, den Mietgegenstand durch ein funktionell gleichwertiges Gerät zu ersetzen, sofern verfügbar, und alle damit einhergehenden Transportkosten zu übernehmen, es sei denn der Mieter hat den Schaden am Mietgegenstand verschuldet.

10 VERLETZUNG DER UNTERHALTSPFLICHT

10.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziffer 8 vorgesehenen

- Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des zeitanteiligen Mietpreises bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten an den Eigentümer zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
- 10.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden M\u00e4ngel und Besch\u00e4digungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachpr\u00fcfung zu geben. Der Eigent\u00fcmer ist berechtigt, vom Mieter eine Vorauszahlung der zur Durchf\u00fchrung der Instandsetzungsarbeiten zur Behebung der M\u00e4ngel erforderlichen Kosten in gesch\u00e4tzter H\u00f6he zu verlangen.
- 10.3 Der Eigentümer hat erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Rückgabe, sonstige Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden, andernfalls gilt die Rücklieferung als ordnungsgemäß.

11 HAFTUNGSBEGRENZUNG DES EIGENTÜMERS

- 11.1 Schadenersatzansprüche gegen den Eigentümer, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers;
- (b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf), jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden;
- (c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen;
- (d) falls und soweit der Eigentümer nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.



Seite 5/8 | Stand: 07. August 2012

- 11.2 Bei der Vermietung von Bodenplatten und -belegen oder Baggermatten haftet der Eigentümer also insbesondere nicht für Schäden am Untergrund, d.h. der Zufahrt oder dem Auslegungsort. Solche Beschädigungen lassen sich auch durch den Einsatz von Bodenbelegen nicht ganz ausschließen. Der Eigentümer haftet nicht für Schäden an oder durch nicht erkennbare Rohrleitungen, Gullydeckel etc.
- 11.3 Die Haftung nach Ziffer 11.1(b) (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für solche Schäden ist auf die Höhe der Mietzahlung für die betroffene Ausrüstung für 6 (sechs) Monate begrenzt.
- 11.4 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 11.2 ist im Falle des Verzuges des Eigentümers mit der Überlassung des Mietgegenstandes die Haftung auf Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag beschränkt, der der vereinbarten Nettomiete für den Verzugszeitraum entspricht. Soweit es dem Mieter zumutbar ist, kann der Eigentümer ihm zum Zwecke der Schadensminderung ein anderes funktionell gleichwertiges Gerät überlassen. Rücktrittsrechte des Mieters nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist bleiben unberührt.

12 MIETPREIS, NEBENKOSTEN, ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRECHNUNG, KAUTION, SICHERUNGSABTRETUNG

- 12.1 Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Eigentümer am Ende jedes Monats in Rechnung gestellt. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet der Eigentümer am Ende der Mietzeit ab. Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 12.2 Die Parteien können eine Mindestmiete vereinbaren.
- 12.3 Sofern die Parteien einen Tarif vereinbart haben, nach dem die Miete auch von der Dauer des Einsatz des Mietgegenstandes während der Mietzeit abhängt, ist der Mieter verpflichtet, dem Eigentümer jede Woche eine genaue Aufstellung der Stunden zu übermitteln, in denen der Mietgegenstand an jedem einzelnen Tag in Betrieb war oder eingesetzt wurde. Wird der Mietgegenstand von einem vom Eigentümer gestellten Fahrer bzw. Geräteführer bedient, ist der Mieter verpflichtet, die zutreffenden Stundenzettel des betreffenden Mitarbeiters abzuzeichnen. Mit der Unterzeichnung erkennt der Mieter die auf den Stundenzetteln angegebene Stundenzahl an, es sei denn er weist nach, dass diese unzutreffend sind.

- 12.4 Der Eigentümer ist berechtigt, den Mietpreis nach vorheriger Ankündigung von mindestens einem Monat gemäß seinen Listenpreisen für die Zukunft zu ändern.
- 12.5 Der Eigentümer ist ferner berechtigt, den Mietpreis zu ändern, sofern sich die Stahlpreise gemäß MEPS-Index mehr als nur unwesentlich ändern. Der Eigentümer hat das Recht, den Mietpreis zu erhöhen, sofern und soweit die Kosten für das Bedienpersonal aufgrund von Änderungen von Tarifverträgen und/oder Erhöhungen der vom Arbeitgeber zu zahlenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und ähnlichen Kosten steigen.
- 12.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Anfahrts-/ Rückfahrtszeiten und -kosten für das Bedienpersonal (Fahrer, Geräteführer und andere vom Eigentümer gestellte Mitarbeiter) und ähnliche Kosten, die zu Beginn und zum Ende der Mietzeit anfallen, zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- 12.7 Verbrauchsartikel werden zusätzlich in Rechnung gestellt, dazu gehören auch HEBE- und ANSCHLAGMITTEL. Stellt der Eigentümer Treibstoff, Öl und Schmierfett zur Verfügung, werden diese zu Selbstkosten oder zu den vereinbarten geschätzten Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- 12.8 Der Eigentümer ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kaution als Sicherheit zu verlangen.
- 12.9 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.10 Zur Sicherung des Mietpreises tritt der Mieter hiermit seine auch künftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich einer gezahlten Kaution und abzüglich einer gezahlten Vorauszahlung an den Eigentümer ab. Der Eigentümer nimmt die Abtretung an.
- 12.11 Der Mieter ist für die Zahlung aller Steuern verantwortlich (inklusive Importsteuern, Zölle, einzubehaltende Steuern und lokale Steuern), die mit Bezug auf seine Miete des Mietgegenstands anfallen, und bis zu der Höhe, bis zu der sie vom Eigentümer nicht zwecks Rückerstattung bei den Steuerbehörden geltend gemacht werden können. Er ist verpflichtet, dem Eigentümer alle diesbezüglichen Steuern zu erstatten, wenn dieser dazu herangezogen wird. Der Eigentümer ist berechtigt, dem Mieter diejenigen Beträge zusätzlich in Rechnung zu stellen, die hierfür erforderlich sind, sodass der Eigentümer nach Abzug der Steuern den vollen Wert der Mietzahlungen und der damit zusammenhängenden Güter und Dienstleistungen erhält.



Seite 6/8 | Stand: 07. August 2012

13 MIETPREISMINDERUNG BEI AUSFALLZEITEN

- 13.1 Für Zeiten, in denen der Mietgegenstand wegen Mängeln des Mietgegenstandes oder wegen Abwesenheit des vom Eigentümer zu stellenden Fahrers bzw. Geräteführers vom Mieter nicht genutzt werden kann (Ausfallzeiten), ist zeitanteilig kein Mietpreis geschuldet, es sei denn der Mangel oder der Ausfall ist auf unsachgemäßen Gebrauch, Falschanweisungen oder eine sonstige vom Mieter zu vertretende oder in seinem Gefahrenbereich liegende Ursache zurückzuführen oder der Mangel wurde vom Mieter bei Überlassung nicht ordnungsgemäß gerügt. Hat der Mieter mehrere Geräte oder Maschinen gemietet, gilt die Minderung jeweils nur in Bezug auf das betreffende, nicht nutzbare Gerät bzw. die nicht nutzbare Maschine. Die Mietzahlungspflicht für weitere Geräte oder Maschinen bleibt unberührt. Für Zeiten, in denen die Tauglichkeit des Mietgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch lediglich gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Regelungen in Ziffer 15 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.
- 13.2 Ausfallzeiten der vorgenannten Art werden anteilig nach Stunden angerechnet bzw. vom Mietpreis in Abzug gebracht. Ist die Höhe des Stundentarifs nicht ausdrücklich vereinbart, errechnet sie sich pro rata aus dem Tages-, Wochen-, Monats- oder Gesamttarif. Zu diesem Zweck ist davon auszugehen, dass die Tarife auf einer angenommenen Arbeitszeit von 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche bzw. 30 Tagen im Monat basieren.
- 13.3 Im Falle von Wochen-, Monats- oder Gesamttarifen bleiben Ausfallzeiten von weniger als einem ganzen Arbeitstag außer Betracht und gelten als Betriebszeit.
- 13.4 Ausfallzeiten wegen Reifenwechsel oder Reparatur von Reifenschäden bleiben ebenfalls bis zur maximalen Dauer von zwei (2) Stunden für jede Betriebsunterbrechung außer Betracht und gelten als Betriebszeit; die darüber hinausgehende Dauer wird zu den jeweiligen Stillliegetarifen (vgl. Ziffer 14.2) in Rechnung gestellt.

14 STILLLIEGEKLAUSEL

14.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die der Mietgegenstand gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens elf aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.

- 14.2 Der Mieter hat für die Stillliegezeit, sofern er den Mietgegenstand nicht nutzt, den vereinbarten Prozentsatz des dieser Zeit entsprechenden anteiligen Mietpreises zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %. Kosten für Bedienpersonal sind auch während der Stillliegezeit weiter in voller Höhe geschuldet.
- 14.3 Der Mieter hat den Eigentümer unverzüglich sowohl über die Einstellung der Arbeiten als auch über deren Wiederaufnahme schriftlich zu informieren und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

15 VERMIETUNG MIT BEDIENPERSONAL

- 15.1 Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zum Auf- und Abbau sowie zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Das Bedienpersonal unterliegt im Zusammenhang mit Auf- und Abbau sowie der Bedienung des Mietgegenstands ausschließlich den Weisungen des Mieters.
- 15.2 Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Eigentümer nur dann, wenn er das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- 15.3 Wird der Mietgegenstand mit Bedienpersonal vermietet, ist der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers nicht dazu berechtigt, anderen Personen als dem Bedienpersonal des Eigentümers die Bedienung des Mietgegenstandes zu überlassen.

16 HOLZPLATTEN UND ÄHNLICHE HILFSMITTEL

- 16.1 Ist der Untergrund (inklusive privater Zufahrtswege oder –pfade) weich oder nicht dafür geeignet, mit dem Mietgegenstand darauf zu arbeiten, zu fahren oder den Mietgegenstand ohne Holzplatten oder ähnliche Hilfsmittel darüber zu transportieren, ist der Mieter verpflichtet, geeignete Holzplatten oder ähnliche Hilfsmittel bereitzustellen und zu verlegen, und zwar in der Weise, dass der Mietgegenstand sicher darüber fahren, darauf arbeiten und darüber transportiert werden kann, auch zu dem Zweck der Anlieferung und der Rückgabe.
- 16.2 Werden Hebegeräte vermietet, ist allein der Mieter verpflichtet, für eine ausreichende Stabilität der Hebegeräte unter den beigebrachten Lasten zu sorgen. Soweit der Eigentümer Holzklötze und andere Materialien zur Verwendung an den



Seite 7/8 | Stand: 07. August 2012

Auslegern bzw. Stabilisatoren bereit stellt, liegt darin keine Übernahme der Verantwortung für die Stabilität der Hebegeräte am Einsatzort durch den Eigentümer. Die zur Verfügung gestellten Materialien dienen nur als Hilfestellung für den Mieter.

17 NAMENSSCHILDER DES EIGENTÜMERS

17.1 Auf dem Mietgegenstand befindliche Namensschilder oder Logos des Eigentümers oder eines Dritten, die als Hinweis auf das Eigentum dienen, dürfen nicht entfernt, beschädigt oder verdeckt werden.

18 RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES

- 18.1 Wird der Mietgegenstand vom Mieter zum Lagerplatz des Eigentümers oder einem anderen vereinbarten Ort zurückgebracht, hat die Rücklieferung spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit während der normalen Geschäftszeiten des Eigentümers bis spätestens 15 Uhr zu erfolgen.
- 18.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem und soweit zutreffend in vollgetanktem Zustand zurückzugeben.

19 WEITERE PFLICHTEN DES MIETERS

- 19.1 Der Mieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers einem Dritten den Mietgegenstand weder untervermieten noch sonst überlassen, noch einem Dritten Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 19.2 Der Mieter darf Rechte aus diesem Vertrag nicht abtreten.
- 19.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Eigentümer jeden Ausfall und jede unzureichende Funktion des Mietgegenstandes oder eines Teils davon unverzüglich anzuzeigen.
- 19.4 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Eigentümer unverzüglich schriftlich und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten unverzüglich durch nachweisbare schriftliche Mitteilung über die Eigentumsverhältnisse zu unterrichten.

- 19.5 Dem Mieter obliegt, so lange ihm der Mietgegenstand überlassen ist und bis zur Rückgabe oder Abholung des Mietgegenstandes, die Obhutspflicht. Der Mieter hat insbesondere geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.
- 19.6 Der Mieter hat den Eigentümer bei allen Unfällen mit dem Mietgegenstand unverzüglich zu unterrichten und, sofern keine Gefahr im Verzug besteht, dessen Weisungen abzuwarten. Im Falle eines Unfalles, der zur Verletzung von Personen oder zu Sachschäden geführt hat, hat der Mieter dies dem Eigentümer nicht nur schriftlich, sondern auch sofort telefonisch anzuzeigen. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) hat der Mieter die Polizei hinzuzuziehen.
- 19.7 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu den Ziffer 19.1 bis 19.6, ist er verpflichtet, dem Eigentümer allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht, einschließlich der Freistellung von Ansprüchen Dritter gegen den Eigentümer.

20 KÜNDIGUNG

- 20.1 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, für beide Vertragspartner nicht ordentlich kündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.
- 20.2 Mietverträge auf unbestimmte Zeit kann jede Vertragspartei

 soweit vereinbart jedoch erst nach Ablauf der festgelegten
 Mindestmietzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen ordentlich kündigen.
- 20.3 Jede Vertragspartei kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.
- 20.4 Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Eigentümer liegt unbeschadet weiterer gesetzlicher Kündigungsrechte insbesondere vor.
- (a) wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist;
- (b) wenn der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht;



Seite 8/8 | Stand: 07. August 2012

- (c) wenn der Mieter ohne Zustimmung des Eigentümers den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, Änderungen am Mietgegenstand vornimmt, den Mietgegenstand einem Dritten überlässt oder ihn an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort verbringt, insbesondere wenn sich dieser Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet;
- (d) in Fällen von Verstößen gegen Ziffer 8.1;
- (e) wenn nach Vertragsabschluss für den Eigentümer erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
- wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mieters eingeleitet oder betrieben wird;
- (g) wenn der Eigentümer im Falle der Ziffer 9 den Mietgegenstand nicht innerhalb angemessener Zeit durch einen anderen ersetzen kann. Der Eigentümer trägt in diesem Fall die Kosten der Verladung und des Rücktransports des Mietgegenstandes. Sofern die Kündigung binnen der ersten drei Monate der Mietzeit erfolgt, erstattet der Eigentümer dem Mieter etwaige von diesem getragene Transportkosten.
- 20.5 Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Mieter liegt insbesondere vor.
- (a) wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstandes aus vom Eigentümer zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist;
- (b) wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstandes ohne Verschulden des Eigentümers aufgrund höherer Gewalt (z.B. ungewöhnlich schlechtes Wetter, Überflutung, Blitzschlag, Sturm, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Bauschäden, Nichtbelieferung durch Dritte, Krieg, Unruhen, Streiks und andere Arbeitskämpfe, terroristische Handlungen etc.) für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht möglich ist.
- 20.6 Besteht der wichtige Grund zur Kündigung in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn eine Fristsetzung oder Abmahnung versprechen offensichtlich keinen Erfolg oder eine sofortige Kündigung ist aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt. Fristsetzung und Abmahnung sind insbesondere im Falle einer Kündigung wegen Zahlungsverzuges nach den Ziffern 20.4(a) und 20.4(b) nicht erforderlich.

21 SONSTIGES

- 21.1 Dieser Vertrag entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter und begründet keine Ansprüche von Dritten.
- 21.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

22 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- 22.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 22.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, sofern und soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt oder die Parteien etwas anderes vereinbaren, der Sitz des Eigentümers.
- 22.3 Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Eigentümers. Der Eigentümer kann gegen den Mieter aber auch Klage am allgemeinen Gerichtstand des Mieters erheben.

20.7 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.